

Teil XI

Berufungsverfahren vor dem Upper Tribunal

Inhaltsübersicht

A. Organisation	267
I. Kammern	267
II. Richterbank	267
III. Weitere Regeln	268
B. Rechtsmittel	269
I. Appeal	269
1. Statthaftigkeit	269
2. Zulassung	270
2.1 Zulassungsverfahren vor dem First-tier Tribunal	270
2.2 Zulassungsverfahren vor dem Upper Tribunal	271
II. Judicial Review	271
C. Hauptverfahren	272
D. Beendigung ohne Urteil	272
E. Urteil	273
I. Begründungspflicht	273
II. Kosten	273
III. Vollstreckung	274
F. Urteilskorrekturen durch das Upper Tribunal	274
G. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Upper Tribunal	275
I. Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal	275
II. Appeals from the Upper Tribunal to the Supreme Court	276
III. Judicial Review gegen Entscheidungen des Upper Tribunal	277

Urteile des FtT können mit Rechtsmitteln vor dem „Upper Tribunal“ (UT) angefochten werden. Das UT ist ein „superior court of record“ (s 3 < 5 > TCEA 2007). Im englischen Gerichtssystem wird es im Rang dem High Court of Justice gleichgestellt.

A. Organisation

Zur Organisation des UT ist Folgendes anzumerken.

I. Kammern

Das UT unterteilt sich in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Gem. s 9 of First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 (SI 2010/2655) sind 4 Kammern zu bilden.

- the Administrative Appeals Chamber,
- the Immigration and Asylum Chamber,
- the Lands Chamber and
- the Tax and Chancery Chamber.

II. Richterbank

Wer das Amt eines Richters am UT ausüben kann, bestimmt s 5 TCEA 2007. Im Folgenden beschränken sich die Erläuterungen auf die Voraussetzungen, die Richter in England oder Wales erfüllen müssen. Es würde zu weit führen, alle in Betracht kommenden Juristen hier aufzuführen. Insoweit wird auf die Auflistung in ss 5 und 6 TCEA 2007 verwiesen. Es werden lediglich einige Beispiele angesprochen. Danach kann u. a. ernannt werden kann, wer

- Senior President of Tribunals ist (s 5 < 1 > < a > TCEA 2007);
- die Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf einer 7-Jahres-Basis erfüllt („satisfies the judicial-appointment eligibility condition on a 7-year basis“, s 5 < 1 > < b > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 2 > < a > of schedule 3);
- nach Auffassung des Senior President über rechtliche Erfahrungen verfügt, die es erlauben, ihn als ebenso geeignet anzusehen („in the

- opinion of the Senior President of Tribunals, has gained experience in law which makes the person as suitable for appointment, s 5 < 1 > < b > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 2 > < d > of schedule 3);
- Richter an einem Tribunal war, dessen Aufgaben dem UT übertragen wurden („is a transferred-in judge of the Upper Tribunal“, s 5 < 1 > < c > TCEA 2007);
 - einem Kollegium der Arbeitsrichter angehört („is a member of a panel of Employment Judges“, s 5 < 2 > TCEA 2007).

Mit welcher Anzahl von Richtern die jeweilige Kammer zu besetzen ist, bestimmt der Senior President in sogen. „practice statements“. Je nach Fall entscheiden die Kammer mit 1 bis 4 Mitgliedern Beispielhaft wird auf das Practice statement for composition of tribunals in relation to matters that fall to be decided by the administrative chamber of the Upper Tribunal on or after the 26th March 2014¹ verwiesen.

III. Weitere Regeln

Weitere Vorschriften weisen zum Teil Parallelen zu denen auf, die für das FtT gelten. Auch in den Kammern des UT können richterliche Aufgaben auf das nichtrichterliche Personal übertragen werden (sogen. „delegation to staff“², r 4 of The Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008³, im Folgenden abgekürzt mit „UT Rules“).

Wie das FtT kann das UT im Rahmen eines sogen. „case management“ das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung zielgerecht strukturieren (r 5 UT Rules)⁴.

Des Weiteren wird das Verfahren vor dem UT durch sogenannte übergreifende Prinzipien geprägt („overriding principles“, r 2 UT Rules). Insoweit gelten vergleichbare Regeln wie in Verfahren vor dem FtT (dazu S. 204).

1 <https://www.judiciary.uk/uploads/2022/07>

2 Vgl. insoweit zum FtT S. 227

3 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/666afaa7673d4d30f3372dc7/consolidated-ut-rules-2024-6-13.pdf>

4 Vgl. insoweit zum FtT S. 224

B. Rechtsmittel

Grundsätzlich statthafte Rechtsmittel sind ein „appeal“ oder ein „judicial review“.

I. Appeal

Entscheidungen eines FtT können von den Parteien grundsätzlich mit einem „appeal“ zum Upper Tribunal (UT) angefochten werden (s 11 < 2 > TCEA 2007), also mit einer Berufung im deutschen Verständnis.

1. Statthaftigkeit

Ein „appeal“ gegen Entscheidungen des FtT ist statthaft, sofern das Rechtsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (s 11 < 1 > TCEA 2007). Den umfangreichen Katalog der „excluded decisions“ listet s 11 (5) a.a.O. auf. In Ergänzung benennt r 38 (1) SEC Rules Entscheidungen über Unterstützungen von Asylbewerbern etc. oder Opferentschädigungen („asylum support cases or criminal injuries compensation cases“, letztere werden auch schon in s 11 < 5 > < a > TCEA 2007 benannt; vgl. zu diesen Sachbereichen S. 249). In den ausgeschlossenen Fällen sind die Entscheidungen des FtT endgültig. Sie können allenfalls mit einem JR angefochten werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass das UT im Rahmen des „appeal“ nur prüfen darf, ob das FtT das materielle Recht oder Prozessrecht verletzt hat, also ob dessen Entscheidung mit der einschlägigen Rechtslage nicht vereinbar ist (s 11 < 1 > TCEA 2007). Gegenstand der Prüfung sind allein „points of law“. Ob das FtT vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, Aufklärungspflichten verletzt oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen hat, ist nicht Gegenstand des „appeal“.

2. Zulassung

Über einen „appeal“ kann das UT nur entscheiden, wenn er in besonderen Verfahren zugelassen worden ist. Über die Zulassung entscheidet das FtT oder ggf. das UT (s 11 < 3 > and < 4 > TCEA 20079).

2.1 Zulassungsverfahren vor dem First-tier Tribunal

Für alle Kammern gelten in Zulassungsverfahren vergleichbare Regeln, wenn das FtT über die Zulassung entscheidet, so z B in den rr 38 et seqq SEC Rules. Sie werden beispielhaft vorgestellt⁵.

Die Zulassung der Berufung muss schriftlich beim FtT beantragt werden, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem der Partei dessen Entscheidung zugegangen ist (r 38 < 2 > and < 3 > SEC Rules 2008). Wird die Frist versäumt, kann sie unter den Voraussetzungen der r 38 (5) a.a.O. verlängert werden.

Im Antrag muss benannt werden, welche Entscheidung angefochten, welche rechtsfehlerhafte Anwendung gerügt und welches Prozessziel verfolgt wird (r 38 < 6 > SEC Rules 2008). Wie schon dargelegt, kann die Entscheidungen des FtT nur wegen Rechtsfehler („errors of law“) angefochten werden. Der „appellant“ muss angeben, welche Rechtsfehler er rügt.

Hatte die Partei bislang nur eine „notice of decision“ erhalten, wird der Zulassungsantrag in einen Antrag auf Erteilung eines schriftlich begründeten Urteils umgedeutet (r 38 < 7 > < a > SEC Rules). Wurde der Antrag auf Erhalt einer schriftlich begründeten Entscheidung wegen Fristversäumnis abgelehnt, entscheidet das Gericht über den Zulassungsantrag nur, wenn das im Interesse der Gerechtigkeit geboten ist (r 38 < 7 > < c > a.a.O.).

5 Vgl. zu den anderen Kammern rr 45 et seqq HESC Rules 2008, rr 42 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 33 et seqq of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; rr 52 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; rr 39 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; rr 36 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

Nach Erhalt des Zulassungsantrags muss das FtT zunächst entscheiden, ob es seine Entscheidung revidieren will (r 39 < 1 > SEC Rules). Dabei hat das Gericht zum einen zu berücksichtigen, ob „übergreifenden Prinzipien“ („overriding principles“, dazu S. 204) eine Überprüfung („a review of the decision“) gebieten. Zum anderen muss das Gericht sich an den Vorgaben in r 40 a.a.O. orientieren. Danach hat es den Antrag zuzulassen, wenn es im Rahmen der Überprüfung zu der Überzeugung gelangt, dass seine Entscheidung rechtsfehlerhaft war („If the tribunal is satisfied that there was an error of law in its decision“).

2.2 Zulassungsverfahren vor dem Upper Tribunal

Hat das FtT den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, kann die Partei die Zulassung beim UT beantragen (r 21 < 2 > UT Rules). Der Antrag muss grundsätzlich – von zwei Ausnahmen abgesehen – innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung des FtT schriftlich beim UT gestellt werden (r 21 < 3 > a.a.O.). Welche inhaltlichen Voraussetzungen der Antrag erfüllen muss, listet r 21 (3) a.a.O. auf. Gegen die Entscheidung des UT ist ein weiterer „appeal“ nicht vorgesehen. Die Zulassungsentscheidung kann nicht mit einem JR angefochten werden (dazu S. 138 ff.).

II. Judicial Review

Wegen der allgemeinen Regeln zum „judicial review“ (JR) wird auf S. 108 ff verwiesen. Dort wurde bereits angesprochen, dass der High Court unter bestimmten Voraussetzungen den Antrag auf Gewährung eines JR an das UT verweisen kann (S. 113). Hieran knüpft r 27 UT Rules an.

Darüber hinaus übertragen ss 15 et seqq TCEA 2007 dem UT eine eigene begrenzte Zuständigkeit zur Gewährung eines JR, wenn gegen Entscheidungen des FtT ein „appeal“ ausgeschlossen ist. Die Vorgaben werden in r 28 UT Rules konkretisiert. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für Entscheidungen des High Court.

C. Hauptverfahren

U.a. Berufungen gegen Entscheidungen der SEC und HESCC des FtT sind bei der „Administrative Appeals Chamber“ einzulegen (s 10 SI 2010/2655). Das Nähere wird durch die UT Rules bestimmt,

Wurde ein „appeal“ vom UT zugelassen, gilt der Antrag auf Zulassung zugleich als Einlegung der Berufung (r 22 < 2 > < b > UT Rules: „The application for permission to appeal stands as the notice of appeal“). Näheres zur Berufungsschrift („notice of appeal“) musste daher nur für die Fälle geregelt werden, in denen das FtT die Berufung zugelassen hat.

In diesen Fällen muss der/die Rechtsmittelführer/in („the appellant“) das Hauptverfahren durch Einreichung der Berufungsschrift einleiten. Sie muss innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Zulassungsentcheidung beim UT eingehen (r 23 < 2 > UT Rules). Welchen Inhalt die Berufungsschrift haben muss, listen r 23 (2), (3) and (4) a.a.O. auf. Das UT muss eine Kopie der Berufungsschrift nebst Anlagen dem/der Beklagten („the respondent“) übersenden (r 23 < 6 > a.a.O.). Diese/r muss innerhalb eines Monats substantiiert schriftlich Stellung nehmen (r 24 < 2 > and < 3 > a.a.O.). Die Stellungnahme muss das UT dem/der Kläger/in („the appellant“) und ggf. jeder anderen Prozesspartei („each other party“) übersenden (r 24 < 5 > a.a.O.). Der/die Kläger/in kann innerhalb eines Monats schriftlich antworten (r 25 a.a.O.).

D. Beendigung ohne Urteil

Wie das Verfahren vor dem FtT kann auch das Verfahren vor dem UT ohne Urteil beendet werden. Dies kann durch drei Maßnahmen erfolgen, nämlich

- striking out (r 8 UT Rules),
- withdrawal (r 17 a.a.O.) und
- consent order (r 39 a.a.O.).

Wegen der vergleichbaren Regelungen kann auf die entsprechenden Ausführungen zum FtT verwiesen werden (S. 238 ff.) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (r 40 < 1B > UT Rules).

E. Urteil

Urteile des UT werden nicht als „judgement“, sondern – wie die Entscheidungen des FtT – als „decision“ bezeichnet (r 40 < 1 > UT Rules). Gesetzliche Vorgaben zum Aufbau, Inhalt und Stil des Urteils bestehen nicht. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Urteilen des FtT verwiesen werden (dazu S. 233, 236).

I. Begründungspflicht

Wurde mündlich verhandelt, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich verkünden. Immer muss das Gericht die Parteien schriftlich über die getroffene Entscheidung in einer „notice of decision“ informieren. Diese muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (r 40 < 2 > UT Rules). Während das FtT die Parteien darauf hinweisen muss, dass sie ein schriftlich begründetes Urteil erhalten können (dazu S. 255), muss das UT seine Entscheidung grundsätzlich immer begründen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Entscheidung im Einvernehmen mit den Parteien getroffen wurde („the decision was made with the consent of the parties“) oder die Parteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass das Gericht seine Entscheidung nicht schriftlich begründet („the parties have consented to the Upper Tribunal not giving written reasons“, r 40 < 3 > a.a.O.).

II. Kosten

Wie in Verfahren vor den Kammern des FtT (dazu S. 242 f.) finden sich generelle Vorgaben auch für das UT im TCEA 2007 (s 29 < 1 > < b > a.a.O.). Auch dem UT wird ein Ermessen eingeräumt. Es kann, ohne grundsätzlich einschränkende Vorgaben beachten zu müssen, darüber entscheiden, ob und wer die Kosten und Nebenkosten aller Verfahren trägt (s 29 < 2 > a.a.O.). Einschränkungen können sich aus den einschlägigen Verfahrensvorschriften ergeben (s 29 < 3 > a.a.O.). Ferner kann das Gericht einer Partei die Kosten, die sie unnötig verursacht hat („wasted costs“), auferlegen (s 29 < 4 > a.a.O.).

Näheres regelt r 10 UT Rules. Zunächst listen subs 1 und 2 Ausnahmeregelungen auf. Dann bestimmt r 10 (3) (a) a.a.O., dass das UT eine

Kostenentscheidung immer in JR-Verfahren zu treffen hat. Ferner kann – wie in Verfahren vor dem FtT (dazu S. 242) – das Gericht über Kosten entscheiden, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat (r 10 < 3 > < c, d > a.a.O.). Die Kostenentscheidungen ergehen auf Antrag oder von Amts wegen (r 10 < 4 et seqq > a.a.O.). Der zahlungspflichtigen Partei muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zur beabsichtigten Kostenentscheidung zu äußern (r 10 < 7 > < a > a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Partei, setzt das Gericht die zu erstattenden Kostenbetrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung fest (r 10 < 7 > < b > and < 8 > UT Rules. Die Festsetzung kann die zahlungspflichtige Person vom High Court oder ggf. vom „costs office“ des Supreme Court überprüfen lassen (r 10 < 9 > a.a.O.).

III. Vollstreckung

Aus s 25 TCEA 2007 lässt sich noch nicht rückschließen, ob das UT Vollstreckungsmaßnahmen anordnen kann. Die Vorschrift bestimmt, dass in drei im Gesetz aufgeführten Fällen das Gericht die gleichen Entscheidungskompetenzen hat wie der High Court. Zu diesen zählt nicht die Möglichkeit, Vollstreckungen anzuordnen.

Allerdings ergibt sich diese Kompetenz aus der Position des UT im Gerichtssystem. Wie dargelegt. Ist das UT ein „superior court of record“ (s 3 < 5 > TCEA 2007) und wird damit im Rang dem High Court of Justice gleichgestellt. Damit kann es auch dessen Funktionen ausüben und die Vollstreckung sowohl der eigenen Entscheidungen als auch der des FtT anordnen

F. Urteilskorrekturen durch das Upper Tribunal

Wie das FtT (dazu S. 237) kann auch das UT zu jeder Zeit Schreibfehler, versehentliche Ausrutscher oder Versäumnisse („clerical mistakes, accidental slips or omissions“) berichtigen. Ferner kann das UT eine Entscheidung oder Teile einer Entscheidung aufheben („The tribunal may set aside a decision ...“), wenn es der Auffassung ist, dass das im Interesse der Gerechtigkeit ist und zugleich weitere Bedingungen erfüllt sind. Die

Regelungen in r 43 UT Rules sind vergleichbar mit denen zum FtT, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (S. 237).

G. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Upper Tribunal

Ursprünglich war ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commissioners (Vorgänger des UT) nicht vorgesehen. Spätestens seit 1980 änderte sich die Rechtslage (dazu oben S. 75 f.). Nachdem das UT an die Stelle des Commissioner getreten ist (dazu S. 81), regeln Vorschriften des TCEA 2007 und der UT Rules, ob und wie Entscheidungen des UT angefochten werden können.

I. Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal

Entscheidungen des UT können grundsätzlich mit einem „appeal“ angefochten werden (s 13 < 2 > TCEA 2007). Nach s 13 (1) a.a.O. kann das Rechtsmittel nur auf eine Rechtsverletzung („error in law“) gestützt werden⁶. Zuständiges Rechtsmittelgericht („the relevant appellate court“) ist in England und Wales der Court of Appeal, in Schottland der Court of Session und in Nord-Irland der nordirische Court of Appeal. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf den Court of Appeal in England und Wales.

Der „appeal“ muss zugelassen worden sein. Über die Zulassung entscheidet zunächst das UT. Wird die Zulassung verweigert, kann ein Zulassungsantrag beim Court of Appeal gestellt werden (s 13 < 4 > and < 5 > TCEA 2007). Aufgrund der Ermächtigung in s 13 (6A) a.a.O. bestimmt eine Anordnung aus dem Jahr 2008⁷, dass das Rechtsmittel nur zuzulassen ist, wenn das eingelegte Rechtsmittel eine wichtige Grundsatz- oder

6 „The reference to a right of appeal is to a right to appeal to the relevant appellate court on any point of law arising from a decision made by the Upper Tribunal ...“

7 The Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal Order 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2834/contents/made>

Praxisfrage aufwirft (r 2 a.a.O.⁸). Das erinnert an den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im deutschen Revisionsrecht. Des Weiteren ist der „appeal“ zuzulassen, wenn es einen anderen zwingenden Grund für das Rechtsmittelgericht gibt, dem Antrag stattzugeben.

Gegen ausgeschlossene Entscheidungen („excluded decisions“) ist das Rechtsmittel nicht statthaft. Welche Entscheidungen hierunter fallen, listet s 13 (8) TCEA 2007 auf.

II. *Appeals from the Upper Tribunal to the Supreme Court*

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Partei unter Umgehung des Court of Appeal eine Entscheidung des UT direkt beim Supreme Court anfechten. Das erinnert an den „leap frog appeal“ in der Zivilgerichtsbarkeit (dazu S. 46) oder an die Sprungrevision im deutschen Prozessrecht (vgl. z. B. § 161 SGG). Die Statthaftigkeit und Zulässigkeit dieses Rechtsmittel hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

Zunächst muss das UT einer Prozesspartei auf Antrag eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausstellen. In ihm muss das UT bescheinigen, dass im anhängigen Rechtsstreit über eine Rechtsfrage von allgemeinem öffentlichen Interesse zu entscheiden sei, und dass es sich um ein Verfahren handle, das geeignet sei, vom Supreme Court entschieden zu werden (s 14A < 1 and < 2 > TCEA 2007). Wann von einer Rechtsfrage von allgemeinem Interesse auszugehen ist, die vom Supreme Court entschieden werden sollte, bestimmen s 14 A (4) and (5) a.a.O. S 14C a.a.O. legt fest, in welchen Verfahren die Gewährung des Zertifikats ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung des UT über die Gewährung des Zertifikats ist nicht anfechtbar. Somit kann die betroffene Partei nur erwägen, ob sie im Wege eines JR eine negative Entscheidung des UT anfechten will und kann.

Die Gewährung des Zertifikats eröffnet noch nicht den Wege zum Supreme Court. Die Partei muss in einem zweiten Schritt die Zulassung bei diesem Gericht beantragen. Die Antragsfrist beträgt 1 Monat. Über

8 „... the relevant appellate court, considers that (a) the proposed appeal would raise some important point of principle or practice; or (b) there is some other compelling reason for the relevant appellate court to hear the appeal.“

den Antrag entscheidet der Supreme Court ohne mündliche Verhandlung (s 14B TCEA 2007).

III. Judicial Review gegen Entscheidungen des Upper Tribunal

Wenn ein „Appeal“ gegen Entscheidungen des UT ausgeschlossen ist, kann grundsätzlich eine Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Regeln für den JR erfolgen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag auf Gewährung eines JR ist beim High Court zustellen (dazu S. 112 f.).

Allerdings hat eine Reform im Jahr 2022 die Statthaftigkeit eingeschränkt. Wie auf S. 138 ff. dargelegt, kann eine Entscheidung in Fällen, in denen das UT über die Zulassung des „appeal“ gegen Entscheidungen des FtT entschieden hat, nicht mehr mit einem JR angefochten werden (s 11A TCEA 2007).

